

Datenschutz & Compliance

Newsletter für den Datenschutz



SaphirIT

DATENSCHUTZ · COMPLIANCE

Ausgabe November 2018 | Seite 88 - 91

INHALT

SEITE 88

OLG München: Berechtigtes Interesse beim Auskunftsanspruch weit zu interpretieren

SEITE 90

OLG Hamburg: Wettbewerbsrechtliche Abmahnung wegen Verstoßes gegen die DSGVO

SEITE 90

Erstes DSGVO Bußgeld!

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren aktuellen Newsletter November 2018.

Wie immer wünschen wir Ihnen viel Spaß bei der Lektüre. Bei Fragen oder Anmerkungen sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre SaphirIT GmbH

OLG München: Berechtigtes Interesse beim Auskunftsanspruch weit zu interpretieren

Das Oberlandesgericht (OLG) München hat mit einem Teilurteil vom 24.10.2018 entschieden, dass die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einem Auskunftsanspruch nach § 242 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nicht entgegenstehen. Kundendaten könnten auch aufgrund eines berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO herausgegeben werden.

Im betreffenden Fall machte die Beklagte eine Vertragsverletzung im Rahmen einer Widerklage bezüglich eines bestehenden Vertragshändlervertrags geltend.

Die Beklagte machte insoweit einen Auskunftsanspruch für abgewickelte Lieferungsverträge geltend, die möglicherweise gegen Ver-

einbarungen aus dem gemeinsamen Vertrag verstießen.

Die Beklagte verlangte somit auch Auskunft über Kundendaten der Klägerin, die diese unter Hinweis auf die Regelungen der DSGVO verweigerte.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) ist ein solcher Auskunftsanspruch nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) dann gegeben, wenn eine Partei sich im Unklaren über den Umfang eines Rechts befindet, und eine Auskunft der Gegenseite unschwer möglich ist.

Das OLG München hat jetzt, entgegen des erstinstanzlichen Urteils des Landgerichts Traunstein, den Auskunftsanspruch als gegeben angesehen.

Die Vorschriften der DSGVO stünden einem Anspruch auch nicht entgegen.

Als Rechtfertigungsgrund verlangt Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO ein „berechtigtes Interesse“ des Verantwortlichen oder Dritten. Dieses Interesse bestehe bei der Beklagten. Nach Erwägungsgrund 47 der DSGVO sind *„die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Personen, die auf ihrer Beziehung zu dem Verantwortlichen beruhen, zu berücksichtigen. Ein berechtigtes Interesse könnte beispielsweise vorliegen, wenn eine maßgebliche und angemessene Beziehung zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen besteht, z. B. wenn*

die betroffene Person ein Kunde des Verantwortlichen ist...“

Die Möglichkeit einer Weitergabe von Kundendaten sei somit vom europäischen Gesetzgeber grundsätzlich vorgesehen.

Das Gericht führt weiter aus, dass es im betreffenden Fall auf Seiten der Betroffenen nicht um höchstpersönliche Daten oder besonderes Know-how gehe. Der Begriff des berechtigten Interesses sei weit auszulegen und erfasse auch wirtschaftliche Daten über mehrere Kaufabwicklungen.

Auch wenn das Urteil nicht allzu überraschend ist trägt es dennoch ein weiteres Mal dazu bei, dass die Unsicherheit bei der Anwendung des „berechtigten Interesses“ zunehmend klarer wird. Bislang ist es immer wieder unklar, ob ein berechtigtes Interesse als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten herangezogen werden kann.

In einer Entscheidung des BGH vom 01.07.2017 (Az. VI ZR 345/13) hatte der BGH noch einen Auskunftsanspruch über Anmelde-daten gegen den Betreiber einer Internetplattform wegen des Fehlens einer geeigneten Rechtsgrundlage im Sinne des Telemediengesetzes verneint. Diese fehlende Rechtsgrundlage könnte nunmehr mit Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO vorliegen (OLG München, Urt. v. 24.10.2018, Az. 3 U 1551/17).

OLG Hamburg: Wettbewerbsrechtliche Abmahnung wegen Verstoßes gegen die DSGVO

Bereits in unserem letzten Newsletter vom Oktober 2018 hatten wir Ihnen ein Urteil des Landgerichts Würzburg zur Abmahnfähigkeit von Datenschutzverstößen vorgestellt. Seinerzeit war dies eines der ersten landgerichtlichen Urteile, welches sich mit der grundsätzlichen wettbewerbsrechtlichen Abmahnfähigkeit von DSGVO Verstößen beschäftigte.

Als erstes Oberlandesgericht (OLG) hat nun das OLG Hamburg entschieden, dass es sich bei den Regelungen der DSGVO um marktverhaltensregelnde Normen handeln kann. Somit seien auch aus wettbewerbsrechtlicher Sicht Datenschutzverstöße abmahnfähig.

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist allerdings, dass das OLG im betreffenden Fall zu dem Entschluss kam, dass das abgemahnte Unternehmen gerade nicht gegen eine solche marktverhaltensregelnde Norm verstoßen habe.

Erstes DSGVO Bußgeld!

Der baden-württembergische Datenschutzbeauftragte hat das erste Bußgeld nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verhängt.

Es richtet sich gegen das soziale Netzwerk *Knuddels.de*. Das Unternehmen hatte Passwörter von Nutzern unverschlüsselt und im Klartext gespeichert. Darüber hinaus hatte das

Die Klage wurde mithin abgewiesen und ein Unterlassungsanspruch stand der Klägerin nicht zu.

Die Klägerin hatte eine Wettbewerberin abgemahnt, da diese Gesundheitsdaten verarbeitet hatte, ohne eine Einwilligung der Betroffenen vorweisen zu können. Das OLG Hamburg führte dazu aus, dass es sich bei den Vorschriften zu Gesundheitsdaten in der DSGVO gerade nicht um marktverhaltensregelnde Normen handele.

Das Urteil des OLG schafft für den Einzelfall erst einmal Klarheit. Höchstrichterlich ist die Frage nach der generellen oder nur partiellen Einordnung datenschutzrechtlicher Bestimmungen als marktverhaltensregelnde Normen aber noch nicht entschieden. Eine Revision hat das OLG insoweit zugelassen (OLG Hamburg, Ur. v. 25.10.2018, Az. 3 U 66/17).

Unternehmen es verpasst pünktlich die neue Version des Betriebssystems aufzuspielen.

Infolge eines Hackangriffs wurden dann rund 800.000 E-Mail-Adressen sowie rund 1.800.000 Pseudonyme und Passwörter im Internet veröffentlicht.

Die Behörde verhängte daraufhin jetzt ein Bußgeld in Höhe von 20.000 EUR.

Das Bußgeld hätte dabei allerdings auch viel höher ausfallen können.

Zugute kam dem Unternehmen bei der Höhe des Bußgeldes aber, dass es in „vorbildlicher“ Weise mit der Behörde zusammengearbeitet hat und die IT-Sicherheit nunmehr „erheblich“ verbessert hat.

Der baden-württembergische Landesdatenschutzbeauftragte teilte mit, dass es der Bußgeldbehörde nicht darauf ankomme, in einen Wettbewerb um möglichst hohe Bußgelder einzutreten. Am Ende zähle die Verbesserung von Datenschutz und Datensicherheit für die

betroffenen Nutzer. Diese sei bei *Knuddels.de* jetzt besser denn je.

Die Verhängung dieses Bußgeldes zeigt sehr deutlich, dass es bei bußgeldpflichtigen Datenpannen durchaus auf die Kooperationsbereitschaft mit der jeweiligen Aufsichtsbehörde ankommt. Je kooperativer ein Unternehmen im Falle einer Datenpanne agiert, desto geringer wird auch im Endeffekt das Bußgeld ausfallen.

Wichtig ist in jedem Falle **jede** Datenpanne zu dokumentieren und daraufhin eine Abwägung zu treffen, ob es sich um eine meldepflichtige Panne handelt. Nur so kann sichergestellt werden im Zweifelsfall nicht einem immens hohen Bußgeld ausgesetzt zu werden.

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an info@saphirit.de

SaphirIT GmbH
Sutthausen Straße 285
49080 Osnabrück
Geschäftsführer
Amtsgericht Osnabrück

www.saphirit.de
USt-ID-Nr. DE268765300
Frank W. Stroot
HRB 20385

Oldenburgische Landesbank AG
IBAN DE29 2802 0050 5042 8200 00
BIC OLBODEH2XXX

Telefon 0541/60079296
Telefax 0541/60079297
datenschutz@saphirit.de

